

# Begünstigungsordnung für das Todesfallkapital

## 1 Persönliche Angaben

Name	Vorname
Adresse	PLZ / Ort
Vers.-Nr.	Betrieb
Tel. Nr.	E-Mail

2 Ich möchte die Verteilung des Todesfallkapitales für die Anspruchsberechtigten innerhalb des folgenden Ranges wie folgt festlegen (**bitte betreffenden Rang ankreuzen**):

- Rang 1
- Der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner und die Kinder der verstorbenen versicherten Person, die Anspruch auf eine Waisenrente haben, falls diese nicht vorhanden sind,
- Rang 2
- andere natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, falls diese nicht vorhanden sind,
- Rang 3
- die Kinder der versicherten Person, die keinen Anspruch auf Waisenrente haben, falls diese nicht vorhanden sind die Eltern oder falls diese nicht vorhanden sind die Geschwister.

## Person 1

Name	Vorname
Adresse	PLZ / Ort
Geburtsdatum	Zivilstand
Beziehung zur antragstellenden Person	Anteil in %

## Person 2

Name	Vorname
Adresse	PLZ / Ort
Geburtsdatum	Zivilstand
Beziehung zur antragstellenden Person	Anteil in %

## Person 3

Name	Vorname
Adresse	PLZ / Ort
Geburtsdatum	Zivilstand
Beziehung zur antragstellenden Person	Anteil in %

## Auszug aus dem Reglement: (Art. 35 des Vorsorgereglements)

Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung:

- a) Der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner und die Kinder der verstorbenen versicherten Person, die Anspruch auf eine Waisenrente haben, falls diese nicht vorhanden sind,
- b) andere natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, falls diese nicht vorhanden sind,
- c) die Kinder der versicherten Person, die keinen Anspruch auf Waisenrente haben, falls diese nicht vorhanden sind die Eltern oder falls diese nicht vorhanden sind die Geschwister.

## Generelle Hinweise zu Art. 35 des Vorsorgereglements:

- Den Kindern nach Art. 252 ZGB gleichgestellt sind Pflege- und Stiefkinder, falls die verstorbene versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- Die unter Abs. 5 lit. a – c bezeichneten begünstigten Personen haben Anspruch auf das ganze Todesfallkapital.
- Das Todesfallkapital wird innerhalb der gemäss Rangordnung von Abs. 5 anspruchsberechtigten Gruppe nach Massgabe der schriftlichen Begünstigenerklärung der versicherten Person vorgenommen. Fehlt eine solche wird das Todesfallkapital zu gleichen Teilen aufgeteilt, falls pro Gruppe mehrere anspruchsberechtigte Personen vorhanden sind.
- Sind gemäss Abs. 5 keine anspruchsberechtigten Personen vorhanden, wird kein Todesfallkapital ausbezahlt.

Es können keine Personen einer tieferen Rangordnung begünstigt werden, solange Personen einer höheren Rangordnung begünstigt werden können. Eine gleichzeitige Begünstigung von Personen in unterschiedlichen Rangordnungen ist nicht möglich.

Die Begünstigungsordnung gilt auch für die Anmeldung nach Art. 36 des Vorsorgereglements (Todesfallkapital nach der Pensionierung).

3 Unterschrift

Ort / Datum

Unterschrift